



die in dem Betreuungsvertrag ausgeführten Betreuungsleistungen erbracht werden können. Der Vermieter wird den Mieter über alle wesentlichen Vereinbarungen der Wohnungseigentümer, die auf das Mietverhältnis Einfluss nehmen können, unterrichten.

§ 1 Gebrauchsregelung und Zweckbestimmung der Wohnungen im GLONNTALGARTEN Bahnhofstraße 34

1. Der zur Verfügung stehende Wohnraum in der Wohnanlage darf nur von Personen genutzt werden, welche das 55. Lebensjahr vollendet und einen Betreuungsvertrag mit dem Betreiber der Wohnanlage abgeschlossen haben.
2. Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Geschwister oder Eltern mit ihren Kindern dürfen den Wohnraum gemeinsam nutzen, wenn nur ein Partner das 55. Lebensjahr vollendet und den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.
3. Vorgenannte Personen dürfen weiterhin den Wohnraum nutzen, wenn derjenige Partner der Ehegatten / Partner / Geschwister verstirbt, der die Unterlassungsverpflichtung allein erfüllt hat und der verbleibende Teil zu diesem Zeitpunkt die genannte Altersgrenze noch nicht erreicht hat, sofern dieser bei Erreichen der genannten Altersgrenze den Betreuungsvertrag unverzüglich abschließt, und sofern bis dahin kein Dritter den Wohnraum allein oder gemeinsam mit dem verbleibenden Teil der Wohngemeinschaft nutzt.
4. Von dieser Altersgrenze ausgenommen sind nur Personen, denen eine Schwerbehinderung von mindestens 50% behördlich bescheinigt wurde.
5. Der Eigentümer von diesem Wohnungseigentum ist verpflichtet, diese Wohnung unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu vermieten.
6. Der Mieter verpflichtet sich deshalb einmal jährlich die Anzahl und Alter der Bewohner an die Hausverwaltung zu melden.
7. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann die Unterlassung von Maßnahmen und Handlungen des Mieters über den Vermieter verlangen, wenn sie zu einer Gefährdung der Zweckbestimmung der Gesamtanlage „Betreutes Wohnen“ führen könnte.